

PERSONALREGLEMENT TAGESMUTTER (Bestandteil des Arbeitsvertrags)

- | | |
|--|---|
| 1. Dauer | Das Arbeitsverhältnis ist mit den Betreuungsverhältnissen verknüpft. Pro Betreuungsverhältnis wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
Mit der Auflösung des oder der Betreuungsverhältnisse wird der Arbeitsvertrag zu einem ruhenden Vertrag (das heisst, es besteht keine Arbeitspflicht und keine Pflicht zur Zahlung von Lohn [oder Lohnfortzahlung]). Dieser wird ordentlich gekündigt (innerhalb von neun Monaten), wenn keine weiteren Betreuungsverhältnisse folgen. |
| 2. Probezeit | Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Arbeitsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden. |
| 3. Kündigung | Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils auf Monatsende gekündigt werden.
Die Kündigung hat schriftlich an den Arbeitgeber bzw. an die Arbeitnehmerin zu erfolgen. |
| 4. Brutto-Lohn | Gemäss Tageseltern-Lohnblatt |
| 5. Infrastrukturbeiträge | Gemäss Tageseltern-Lohnblatt |
| 6. Mahlzeiten / Spesen | Gemäss Tageseltern-Lohnblatt, resp. Elterntarifblatt |
| 7. Rechnungsstelle | Die Inkassostelle des Arbeitgebers gewährleistet die regelmässige Auszahlung des Lohnes. Basis der Abrechnung bildet das Abrechnungsformular, welcher bis zum 3. des Folgemonates bei der Inkassostelle eingegangen sein muss. Die Lohnauszahlung erfolgt bis spätestens am 10. des Folgemonats. |
| 8. AHV/ /IV/EO/ALV | Die Inkassostelle rechnet mit der zuständigen Ausgleichskasse die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ab. |
| 9. Berufsunfallversicherung und Nichtberufsunfallversicherung (BU und NBU) | Die Arbeitnehmerin ist obligatorisch gegen Berufsunfall BU versichert. Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mehr als acht Stunden pro Woche ist sie auch gegen Nichtberufsunfall NBU versichert.
Bei Betreuung von mehreren Kindern , ist die Arbeitnehmerin bei einer durchschnittlichen Betreuungsstundenanzahl (kumuliert) von mehr als 20 Stunden pro Woche gegen Nichtbetriebsunfall NBU versichert (auch wenn die Arbeitszeit weniger als acht Stunden pro Woche beträgt). Liegt die durchschnittliche Arbeitszeit unter acht Stunden pro Woche oder bei mehreren Kindern unter 20 Betreuungsstunden pro Woche, ist die Arbeitnehmerin für die Nichtberufsunfallversicherung NBU selbst verantwortlich. |
| 10. Betriebshaftpflicht / Rechtsschutzversicherung | Für die Arbeitnehmerin besteht eine kollektive Betriebshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber übernommen. |
| 11. Berufliche Vorsorge BVG | Die Arbeitnehmerin ist ab einem jährlichen AHV-pflichtigen Lohn von CHF 21'510.00 (Stand 2022) obligatorisch bei der Pensionskasse des Kantons Schaffhausen BVG-versichert
Die Hälfte der Beiträge wird vom Arbeitgeber übernommen. |
| 12. Lohnfortzahlung | Die Arbeitnehmerin hat Anrecht auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (Art. 324a und Art. 324b OR).
Die Lohnfortzahlung bei Krankheit richtet sich nach der Krankentaggeldversicherung. |

Die Lohnfortzahlung bei Unfall durch die obligatorische Unfallversicherung beträgt 80 % des Lohnes. **Die Unfallversicherung endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.** Die Weiterführung der Versicherung auf individueller Basis im Rahmen der Abredeversicherung ist möglich.

Ist die monatliche Arbeitszeit unregelmässig, so ist für die Lohnfortzahlung die durchschnittliche Stundenanzahl der vorangegangenen 6 Monate massgebend.

Ab dem. 4. Krankheitstag ist dem Arbeitgeber ein Arztzeugnis vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei krankheits- und unfallbedingten Absenzen von der Arbeitnehmerin jederzeit – auch ab dem 1. Arbeitstag – ein Arztzeugnis zu verlangen. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, die erkrankte oder verunfallte Arbeitnehmerin durch einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Nach der Niederkunft erhält die Mutter die Leistungen nach Erwerbsersatzgesetz, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

- 13. Ferienentschädigung** Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr. Der Ferienlohn von 8.33% wird auf jeder Lohnabrechnung ausgewiesen.
- 14. Grund- und Weiterbildung / Praxisbegleitung** Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich zur Absolvierung des Tageseltern-Grundkurses beim Arbeitgeber gemäss kibesuisse-Konzept bis Ende des ersten Anstellungsjahres und zu jährlichen, von kibesuisse anerkannten Weiterbildungen von mindestens drei Stunden.
Die internen Aus- und Weiterbildungen werden vom Arbeitgeber übernommen. Externe Weiterbildungen werden nach Absprache mit dem Arbeitgeber bezahlt. Beendet die Tagesmutter innerhalb eines Jahres nach bezahltem Grundkurs die Tätigkeit bei ZWEIDIHEI, müssen die Kurskosten anteilmässig zurückerstattet werden.
- 15. Treuepflicht** Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, während der Anstellungsdauer keine privaten Betreuungsverhältnisse anzubieten.
Privat abgerechnete Mittagstische sind erlaubt, die betreuten Kinder müssen dem Arbeitgeber gemeldet werden.
- 16. Persönliche Ausführung der Tätigkeit durch die Arbeitnehmerin / Arbeitsort** Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, die Tätigkeit persönlich auszuführen. Ausnahme: Mit dem Arbeitgeber und den Eltern abgesprochene Ausnahmesituationen durch die im Betreuungsvertrag aufgeführten Hilfspersonen. Der Arbeitsort befindet sich bei der Arbeitnehmerin zu Hause.
- 17. Sonderprivatauszug** Es ist von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen (und allfälligen extern wohnenden Hilfspersonen) ein Sonderprivatauszug einzureichen.

Arbeitgeber/Vermittlerin:

Arbeitnehmerin:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift